



Was tun, wenn ein psychisch Kranker straffällig wird?

Hinweise für Angehörige zum Verfahren zwischen Tat und Urteil



Vorbemerkung

Zwei Situationen sind zu unterscheiden, nämlich ob zur Zeit der Tat die psychische Erkrankung des Täters bekannt war oder nicht:

1. Die psychische Krankheit war bekannt, der Betroffene wurde bereits wiederholt, auch stationär, behandelt. Dann haben die Angehörigen schon Erfahrung im Umgang mit der Krankheit. Oft gab es bereits strafwürdige Vorkommnisse in der Familie (häusliche Gewalt), die aber nicht nach außen drangen. Und doch bedeutet die zur Festnahme führende Straftat für die ganze Familie einen Schock und wirft viele neue Fragen auf: wie läuft das Strafverfahren ab, welche Folgen kann die Straftat haben, wie kann ich dem Betroffenen beistehen, an wen kann ich mich mit diesen Fragen wenden?

2. Die psychische Krankheit war bisher nicht bekannt, sie wird erst im Zusammenhang mit der Tat erkannt. Dann haben die Familien sich gleichzeitig mit der – für sie neuen - Krankheit und den genannten Fragen zum Strafverfahren auseinanderzusetzen. Oft müssen sie selbst – wie der Betroffene - erst einmal Krankheitseinsicht gewinnen und sich der Situation stellen.

Dieser Gruppe von Angehörigen ist zu raten, sich durch fachkundige Beratungsstellen, einen Psychiater oder in Selbsthilfegruppen zu den medizinischen Fragen und Problemen informieren und beraten zu lassen. Im Anfang fällt dies vielen schwer: die eigene Verunsicherung sowie Schuld- und Schamgefühle halten sie davon ab, sich anderen gegenüber zu öffnen – doch auf Dauer kommen sie ohne solche Hilfen nicht aus, um mit der Krankheit ohne eigenen Schaden (körperlich wie seelisch) umgehen zu lernen! Und, die Erfahrung lehrt: angelesenes Wissen und im Internet angebotene Informationen können das Gespräch mit verständnisvollen Fachleuten und erfahrenen Leidensgenossen nicht ersetzen.

Mit dieser Schrift soll Angehörigen in der schwierigen Zeit zwischen der Tat und dem Urteil zunächst ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und möglichen Folgen gegeben werden (I.). Sodann werden Antworten auf häufig von Angehörigen gestellte Fragen zum Ablauf des Strafverfahrens und zu ihren Einflussmöglichkeiten gegeben. Die Reihenfolge der Fragen entspricht dem zeitlichen Verlauf des Verfahrens.

I. Der Verfahrensablauf

1. Vorläufige Festnahme (§ 127 StPO) und einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO)

Die vorläufige Festnahme erfolgt durch die Polizei, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird, zunächst mit dem Ziel, seine Identität festzustellen. Wird dabei erkennbar, dass der Betroffene bei Begehung der Tat aufgrund seiner psychischen Erkrankung schuldunfähig bzw. vermindert schulfähig gehandelt hat, wird er in eine psychiatrische Klinik gebracht und die Staatsanwaltschaft beantragt bei Gericht einen Unterbringungsbefehl. Gibt das Gericht diesem Antrag statt, bleibt der Betroffene in der Klinik. Diese einstweilige Unterbringung ist auf 6 Monate begrenzt und darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe und nur mit Zustimmung des Oberlandesgerichts überschritten werden. Innerhalb dieser Frist muss das Gericht entscheiden, wenn nicht besondere Umstände (umfangreiche Beweisaufnahmen, verzögerte Gutachten) eine Verlängerung der Frist erforderlich machen.

2. Das polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren

Das die Anklage vorbereitende Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft geleitet, die Polizei wird als ihr Hilfsorgan tätig. Zeigt sich im Rahmen der Ermittlungen zu Tathergang und Tatfolgen, dass das Strafverfahren zur Einweisung in den Maßregelvollzug führen kann, soll dem vom Gericht zu bestellenden Gutachter bereits in dieser Phase des Verfahrens Gelegenheit gegeben werden, sein Gutachten für die Hauptverhandlung vorzubereiten, also die Akten einzusehen und mit dem Betroffenen zu sprechen. Das Ermittlungsverfahren endet mit der Anklage.

3. Das gerichtliche Verfahren (Hauptverhandlung)

Das Gericht (Strafkammer des zuständigen Landgerichts) entscheidet zunächst, ob es die Anklage zulässt und das Hauptverfahren eröffnet. Dazu und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Gericht weitere Beweiserhebungen (Zeugen, Sachverständige) anordnen.

Das Ergebnis der Hauptverhandlung fasst das Gericht in der Urteilsbegründung zusammen. Das Gericht muss folgende Fragen entscheiden:

- War der Täter bei Begehung der Tat (vermindert) schuldfähig
- War die Tat Folge der psychischen Erkrankung
- Sind krankheitsbedingt weitere erhebliche Straftaten zu erwarten (Gefährlichkeitsprognose)
- Kann der Gefahr weiterer Straftaten durch andere (insbes. ambulante) Maßnahmen begegnet werden, die Anordnung der Unterbringung also vermieden werden
- Kann der Vollzug der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden

Je nach Beantwortung dieser Fragen kann das Urteil auf Strafe oder Unterbringung zur Besserung und Sicherung (Maßregelvollzug) lauten. Bei verminderter Schuldfähigkeit kann neben der Unterbringung auch eine Strafe ausgesprochen werden. Dies ist bei suchtkranken Tätern (§ 64 StGB) die Regel, während bei psychisch kranken Tätern (§ 63 StGB) i. d. R. Schuldunfähigkeit vorliegt, was jegliche Strafe ausschließt, an deren Stelle die freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung tritt (Behandlung und Gefahrenabwehr).

4. Die Rolle des psychiatrischen Gutachters

Da das Gericht über kein psychiatrisches Fachwissen verfügt, muss es zur Beantwortung o.g. Fragen einen psychiatrischen Gutachter bestellen. Dieser hat rückblickend die Frage zu beantworten, ob der Täter bei der Tat schuldfähig war, und vorausschauend die Aussage zu treffen, ob die Gefahr besteht, dass er weitere erhebliche Straftaten begeht.

Dabei ist zu beachten: Aufgabe des Gutachters ist es nicht, diese Fragen zu entscheiden, vielmehr hat der Gutachter dem Gericht eine nachvollziehbare fachliche Beurteilung zu vermitteln, auf deren Basis das Gericht die rechtliche Bewertung vornehmen kann und muss.

5. Rechtsmittel (s. hierzu auch Ziff. II.15)

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Revision möglich. Wenn Revision eingelegt wird, muss das Gericht das Urteil ausführlich schriftlich begründen. Wird auf Rechtsmittel verzichtet, wird das Urteil sofort rechtskräftig, ist also nicht mehr anfechtbar; das Gericht kann sich dann auf ein sog. „abgekürztes Urteil“ beschränken.

Die zitierten Bestimmungen:

§ 20 StGB (Schuldunfähigkeit)

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit)

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus)

(1) Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden ange richtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

§ 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt)

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

§ 127 StPO (vorläufige Festnahme)

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

§ 126 a StPO (einstweilige Unterbringung)

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

II. Fragen und Antworten

1. Wie können wir Kontakt zum vorläufig Untergebrachten aufnehmen (Telefon, Besuche)?

Mit der Festnahme beginnt das polizeiliche Ermittlungsverfahren. Oft wissen Angehörige zunächst nichts von der Festnahme und wo sich der Betroffene befindet; zwar ist diesem unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen zu benachrichtigen, dieses Recht wird aber oft aus verschiedensten Gründen (psychische Verfassung, Scham, Zerwürfnis) nicht genutzt. Folgt auf die Festnahme die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, so wird ein Angehöriger auf Anordnung des Gerichts informiert (§ 114c StPO).

Die Polizei wird als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft tätig, die die Ermittlungen leitet und ggfs. den Unterbringungsbefehl beim Gericht beantragt. Während des Ermittlungsverfahrens ist es daher am besten, sich mit dem zuständigen Staatsanwalt in Verbindung zu setzen, um Fragen der Kontaktaufnahme und zum weiteren Verfahren zu klären. Der Staatsanwalt entscheidet auch, ob und wie (mit oder ohne Aufsicht) Besuche möglich sind. Weiß man, in welcher Klinik sich der Betroffene befindet, sollte man sich mit diesen Fragen zunächst an den zuständigen Therapeuten wenden und um einen Gesprächstermin bitten.

Das Besuchsrecht sowie das Recht auf Post- und Telefonverkehr stehen dem Untergebrachten grundsätzlich zu, können jedoch aus Ermittlungs- und Sicherheitsgründen oder auch aus therapeutischen Gründen eingeschränkt werden.

2. Was kann ich dem Untergebrachten mitbringen oder schicken?

Oft besteht das Bedürfnis, Wünsche des Untergebrachten zu erfüllen und ihm Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (z. B. Waschzeug, Kleidung, Lektüre, Musik) zu bringen. Bevor man sich hier in Unkosten stürzt, sollte man sich in der Klinik informieren, welche Einschränkungen bestehen, um unnötige Enttäuschungen und Ärgernisse zu vermeiden. Was im Einzelfall zulässig ist, richtet sich nach der gesundheitlichen Verfassung des Untergebrachten, der Art der Tat und der Frage, ob mit den Gegenständen Missbrauch getrieben werden kann. Die Praxis der einzelnen Kliniken ist sehr unterschiedlich, meistens haben sie hierzu ein Informationsblatt.

3. Wie kann/soll ich mich verhalten, wenn der Untergebrachte keinen Kontakt wünscht?

Dafür, dass der Untergebrachte keinen Kontakt mit seinen Angehörigen wünscht, kann es viele Gründe geben (wie Scham, Angst, Wahn und das bisherige Verhältnis zueinander). War der Betroffene schon vor der Tat in psychiatrischer Behandlung, kann man mit dem bisherigen Therapeuten über das zweckmäßige Verhalten sprechen, ebenso mit dem zuständigen Arzt der Klinik, in der der Betroffene untergebracht ist; zur ärztlichen Schweigepflicht s. Ziff. 4).

Ein dem Betroffenen aufgedrängter Kontakt kann eher schaden als nutzen, am ehesten kann der behandelnde Arzt oder der Bezugspfleger mit dem Untergebrachten über die Gründe und darüber sprechen, ob und wie diese ausgeräumt werden können. Grundhaltung zu dieser Frage muss sein, die Entscheidung des Betroffenen zu respektieren und es der Zeit zu überlassen, ob der Kontakt über eine vorsichtige Einflussnahme des Therapeuten (wieder) hergestellt werden kann. Für den Untergebrachten bleibt die Familie die dauerhafteste und oft auch einzige

Verbindung zur Außenwelt - das wird ihm im Laufe der Zeit bewusst werden und vielleicht auch sein Verhalten ändern.

4. Wo finde ich in meiner Situation als Angehöriger Rat?

Zunächst sollte man sich an die Klinik, und hier an den für die Aufnahmestation zuständigen Therapeuten wenden, der über die Art der Krankheit und Behandlung Auskunft geben kann (wenn sich dieser auf die ärztliche Schweigepflicht beruft, kann der Untergebrachte ihn von dieser befreien). Allgemeine Auskünfte kann der Arzt immer, also auch ohne eine solche Schweigepflichtsentbindung geben, ebenso kann er den das Gespräch suchenden Angehörigen anhören; denn das Schweigegebot bezieht sich nur auf „anvertraute“ oder im Rahmen der Behandlung bekanntgewordene Informationen. - Für soziale und rechtliche Fragen kann man sich auch an den Sozialdienst, den es in jeder Klinik gibt, wenden; dort besteht i. d. R. auch ein Interesse, mit Angehörigen zu sprechen, um von ihnen wichtige Informationen über den Betroffenen zu erhalten.

Wenn man hier nicht weiterkommt, kann man sich an den Patientenfürsprecher, den es in den meisten Kliniken gibt, wenden und um Rat und Unterstützung bitten. Außerhalb der Klinik findet man bei - regional unterschiedlich organisierten - Informations- und Beratungsstellen, beim Sozialpsychiatrischen Dienst und bei Angehörigen-Selbsthilfegruppen Hilfe.

Die Selbsthilfegruppen leben vom Informations- und Erfahrungsaustausch unter Angehörigen; wenn in der örtlichen Gruppe keine Forensik-Erfahrungen bestehen, erhält man dort zumindest Hinweise und Adressen, wo man Hilfe finden kann; in jedem Fall kann man hier Fragen zur psychischen Erkrankung besprechen, in diesen Gruppen gibt es Erfahrung im Umgang mit psychisch Kranken und mit den verschiedenen Krankheitsbildern.

Speziell für die Beratung und den Erfahrungsaustausch von Angehörigen von Maßregelvollzugs-Patienten hat sich die bundesweit tätige „*Initiative Forensik*“ gegründet, ein Zusammenschluss von im Umgang mit dem Maßregelvollzug erfahrenen Angehörigen (forensik-angeh@psychiatrie.de).

5. Wie gehen wir in der Familie mit der Tat und ihren Folgen um?

Der Schock über die Tat ist groß, und jeder aus der Familie muss erst einmal selber versuchen, mit der Situation umzugehen. Besonders schwer wird dies, wenn sich die Tat gegen ein Familienmitglied gerichtet hat. Sind Geschwister da, haben sie nicht nur Probleme mit sich selbst, sie wissen auch nicht, wie sie sich gegenüber Freunden und Mitschülern verhalten sollen. Besonders jüngere Geschwister brauchen hier Rat und Hilfe.

Daher ist es wichtig, in der Familie die Fragen und Ängste anzusprechen und altersgemäß mit den Kindern zu besprechen, eventuell auch mit Beratung durch Fachleute. Nur so kann der Gefahr vorgebeugt werden, dass Schuld- und Schamgefühle zur erdrückenden Last werden, dass die Bewertung der Tat und der Umgang mit dem Kranken zu Streit in der Familie führt und dass aus diesen psychischen Belastungen gesundheitliche Schäden für die Angehörigen folgen.

6. Wie verhalten wir uns gegenüber unserem sozialen Umfeld?

Wenn das Umfeld bereits Kenntnis von der Tat hat, kann das sehr unterschiedliche Folgen haben. Dabei können gut gemeinte Ratschläge ebenso belastend sein wie Ablehnung und Isolation. Eine Tatsache muss man sich stets vor Augen halten: andere können sich nicht in die Lage versetzen, in der sich die betroffene Familie befindet. Um so wichtiger ist es, in der Familie zu besprechen, was und vor allem mit wem man außerhalb der Familie über die eigene Situation spricht. Verständnis kann man nicht immer erwarten, dazu sind die Vorurteile in der Gesellschaft bzgl. psychischer Krankheiten und der Gefährlichkeit psychisch Kranker zu groß.

Offenheit (mit dann vielleicht enttäuschenden Reaktionen) kann eher Entlastung bringen als der Versuch, nichts nach außen dringen zu lassen (zumal das auf Dauer ohnehin kaum gelingen kann!). Das mag anders zu beurteilen sein, wenn die Tat an einem anderen Ort oder in der Familie begangen wurde, so dass das Umfeld nichts mitbekommen hat. Dann bleiben aber die Fragen, was man der Schule, dem Arbeitgeber und anderen Außenstehenden sagt, die regelmäßigen Kontakt zum Kranken hatten. Welches Verhalten hier richtig ist, kann sicher nicht allgemeingültig beantwortet werden, es hängt jeweils von Vertrauen und Nähe zu den infrage kommenden Menschen ab.

7. Soll ich einen Rechtsanwalt einschalten oder den Pflichtverteidiger akzeptieren?

Die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO ist ein Fall der „notwendigen“ Verteidigung, d. h. das Gericht muss dafür sorgen, dass der Untergebrachte einen Verteidiger erhält. Das kann ein Rechtsanwalt seiner Wahl sein (Wahlverteidiger); wenn ein solcher aber vom Betroffenen oder von seinen Angehörigen nicht benannt wird, bestellt das Gericht einen Pflichtverteidiger.

Ohne unzulässig verallgemeinern zu wollen, muss doch darauf hingewiesen werden, dass diese Pflichtverteidiger oft keine einschlägigen Erfahrungen (Psychiatrie, Forensik) haben und wegen der niedrigeren Gebühren sich nicht so einsetzen, wie man es sich wünschen würde. Angehörige stehen dann vor der Frage, ob sie einen anderen Anwalt einschalten sollen. Die Kosten des Pflichtverteidigers muss der Betroffene ohnehin tragen.

Doch zunächst sollte man mit dem Pflichtverteidiger das Gespräch suchen, um sich von seiner Person zu überzeugen; fasst man Vertrauen, stellt sich die weitere Frage, ob man nicht ein zusätzliches Honorar anbietet, um den Auftrag für den Anwalt wirtschaftlich interessanter zu machen.

Entscheidet man sich gegen den Pflichtverteidiger, kann man sich bei den örtlichen Anwaltsvereinen oder der Rechtsanwaltskammer erkundigen, welche Anwälte auf diesem speziellen Gebiet arbeiten. Am ehesten wird man im Maßregelrecht erfahrene Anwälte an Standorten von Maßregelvollzugskliniken finden, insgesamt gibt es jedoch leider nur wenige Anwälte mit einschlägigen Kenntnissen und vor allem Erfahrungen im Umgang mit psychisch Kranken

8. Was geschieht mit dem Betroffenen während der vorläufigen Unterbringung?

Häufig ist der Besuch des Untergebrachten zunächst nicht möglich, vor allem während des Ermittlungsverfahrens, bei Verdunklungsgefahr oder auch, weil der Untergebrachte Besuche ablehnt. Dann kann es Wochen, ja Monate bis zum ersten Besuch dauern. Sehen die Angehörigen ihn dann nach längerer Zeit unvorbereitet das erste Mal wieder, hat er sich oft unter dem Einfluss der Behandlung und der Medikamente stark verändert (verlangsamt, Gewichtszunahme); dann ist das Entsetzen groß - und die vorwurfsvolle Frage drängt sich auf: „Was hat man mit dem Patienten nur gemacht!“

Daher liegt es auch im Interesse der Klinik, dass die Angehörigen über den Zustand des Patienten und den Behandlungsverlauf informiert werden; spätestens vor dem ersten Besuch sollte – was in vielen, aber längst nicht allen Kliniken üblich ist – ein „Erstgespräch“ zwischen Therapeuten und Angehörigen geführt werden. Wenn dies nicht von der Klinik selbst angeboten wird, sollte man darum nachdrücklich bitten, notfalls sich auch nicht scheuen, sich an den Chefarzt der Klinik wenden.

Die Klinik ist verpflichtet, dem vorläufig Untergebrachten eine Behandlung anzubieten und einen Behandlungsplan aufzustellen. Allerdings setzt die Behandlung voraus, dass der Patient sich behandeln lassen will. Daran scheitert die frühzeitige Behandlung oft, weil der Betroffene, „zur Behandlung verurteilt“, weder krankheitseinsichtig noch behandlungswillig ist.

9. Was kann den Ausgang des Verfahrens positiv beeinflussen?

Das Verfahren zielt auf die Frage, ob eine Unterbringung im Maßregelvollzug erforderlich ist. Das hängt nicht von der Schwere der (schuldlos) begangenen Tat, sondern einzig von der Frage ab, ob von dem Täter weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind, er also für andere gefährlich ist. Bei der Beurteilung dieser Gefährlichkeit (Prognose) kommt es u. a. darauf an, wie sich der Betroffene nach der Tat verhalten hat, ob er einsichtig ist, sich behandeln lässt, sich an Absprachen hält und wie er mit dem Personal und den Mitpatienten umgeht.

Neben diesen in der Person des Patienten liegenden Aspekten spielt auch sein soziales Umfeld eine wichtige Rolle; je besser er hier eingebunden ist, ob er in der Familie oder einer geeigneten Einrichtung wohnen kann und ob seine weitere psychiatrische Betreuung gesichert ist, desto eher kann das Gericht von der Anordnung der Unterbringung absehen oder deren Vollzug mit dem Urteil zur Bewährung aussetzen.

10. Kann ich einen Gutachter vorschlagen?

Das kann ein wichtiger Grund sein, als Angehöriger ein Gespräch im Ermittlungsverfahren mit dem Staatsanwalt, nach Anklageerhebung mit dem Richter zu suchen oder zumindest schriftlich bzw. über den Verteidiger (dieser muss vor Bestellung des Gutachters gehört werden) einen Vorschlag zu machen. Das sollte sachlich gut begründet werden, um den Eindruck zu vermeiden, man wolle einen parteiischen Gutachter ins Spiel bringen.

11. Welchen Ausgang kann das Verfahren haben? (s. auch o. Ziff. I.3)

11.1 Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung

Mit der Einführung des sog. „zweispurigen“ Systems - Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung als Folge einer Straftat - sollte dem Schuldprinzip Rechnung getragen werden: keine Strafe ohne Schuld. Die freiheitsentziehende Maßregel verfolgt zwei Ziele: der schuldunfähige Rechtsbrecher soll durch Behandlung seiner psychischen Krankheit „gebessert“ werden, damit nicht mehr die Gefahr erneuter Straffälligkeit besteht; solange diese Gefahr besteht, muss er „gesichert“, d. h. untergebracht werden, um die Sicherheit der Allgemeinheit zu gewährleisten. Dabei war bewusst die Besserung, also die Behandlung, zuerst genannt worden.

Heute ist das Ziel der Behandlung aufgrund des in der Gesellschaft vorherrschenden Sicherheitsdenkens in den Hintergrund gedrängt worden. Das hat zu wiederholten Gesetzesänderungen geführt mit der Folge, dass die Verweildauer im Maßregelvollzug erheblich gestiegen ist und das Strafmaß für die jeweilige Straftat bei weitem übersteigt. Daher versuchen Verteidiger heute häufig, die Unterbringung zu vermeiden, indem sie auf Schuldfähigkeit des Mandanten und damit auf Strafe plädieren – ob das für den Betroffenen immer der bessere Weg ist, ist fraglich und hängt von Art und Schwere der Erkrankung ab.

11.2 Unbefristete Unterbringung (§ 63 StGB) oder befristete Unterbringung (§ 64 StGB)

Die Frage der Schuldfähigkeit stellt sich nicht nur bei psychisch Kranken, sondern auch bei suchtkranken Tätern und kann auch hier zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 64 StGB) führen. Häufig liegen beide Krankheitsbilder, Sucht und psychische Erkrankung, vor (sog. „Doppeldiagnose“), so dass je nach Gutachteraussage die Unterbringung in einem „*psychiatrischen Krankenhaus*“ (§ 63) oder in einer „*Entziehungsanstalt*“ (§ 64) infrage kommen kann.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Unterbringungsarten besteht in der Dauer und dem Zweck: nach § 63 auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel, den Unterbrachten soweit zu behandeln, dass er nicht mehr gefährlich ist, nach § 64 mit dem Ziel, ihn von seiner für die begangene Tat ursächlichen Sucht binnen maximal zwei Jahren möglichst weitgehend zu heilen. Während die Behandlung im psychiatrischen Krankenhaus unabhängig von der Behandlungswilligkeit erfolgt, führt die Verweigerung gegenüber der Therapie in der Entziehungsanstalt zum Abbruch der Behandlung. Der Betroffene muss dann die im Falle des § 64 i. d. R. neben der Maßregel verhängte „Begleitstrafe“ antreten. Denn die meisten Suchtkranken sind nicht schuldunfähig, sondern vermindert schuldfähig und damit bestrafbar.

11.3 Anordnung oder Absehen von der Unterbringung

Da die Unterbringung nicht wegen der begangenen Tat, sondern wegen zu erwartender Taten erfolgt, es sich also um eine vorbeugende Maßnahme handelt, darf sie – das betont das BVerfG immer wieder - nur als letztes Mittel angeordnet werden. Kann der Zweck der Unterbringung (Verhinderung weiterer Straftaten) durch mildere Mittel (Weisungen, Auflagen für das künftige Verhalten) erreicht werden, darf die Unterbringung nicht angeordnet werden.

Wenn das Gericht die Unterbringung anordnet, kann es die Vollstreckung gleichzeitig zur Bewährung aussetzen, „*wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann*“ (§ 67b StGB). Hier ist der Druck auf die Einhaltung von Weisungen und Auflagen größer, da bei Verstößen die Bewährung widerrufen und die Unterbringung ohne erneutes Verfahren vollstreckt werden kann.

Hier soll nicht der Eindruck geweckt werden, man könne sich die Rechtsfolgen der Tat ausuchen. Doch bei nicht eindeutigen Gutachten und wenn es weitere Argumente gibt, besteht schon ein gewisser Handlungsspielraum, worauf die Verteidigung hinarbeiten kann, wobei nicht immer die als milder erscheinende Folge für den Betroffenen der bessere Weg sein muss. Der psychisch Kranke wird im Gefängnis leiden, der „nur“ Süchtige wird sich unter psychisch Kranken weniger einfügen können und wollen.

12. Was kann ich zum Gerichtsverfahren beitragen?

Wer sich als Angehöriger für den Betroffenen einsetzen will, sollte sich vom Betroffenen oder über den Anwalt (mit Zustimmung des Betroffenen) die Anklageschrift beschaffen. Überhaupt ist es zweckmäßig, sich vom Betroffenen nicht nur eine Schweigepflichtsentbindung, sondern auch eine umfassende Vollmacht geben zu lassen, die den Angehörigen sowohl gegenüber dem Anwalt wie auch der Klinik und dem Gericht legitimiert.

Der Angehörige kann dann feststellen, ob die Anklageschrift Fehler in der Darstellung der Vorgeschichte des Betroffenen und ggfs. des bisherigen Krankheitsverlaufs (einschließlich der Diagnosen) enthält. Das gilt auch für ein bereits im Vorverfahren eingeholtes Gutachten. Über hierbei festgestellte Fehler und zum weiteren Verfahren (Ziel der Verteidigung) sollte dann mit dem Anwalt gesprochen werden, zweckmäßig ist es, die einzelnen Punkte schriftlich festzuhalten.

13. Soll ich als Zeuge im Verfahren aussagen?

Vor allem dann, wenn die Tat gegen Angehörige gerichtet war, kommen sie als Zeuge in Betracht. Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht den Ehegatten, Lebenspartnern und nahen Verwandten (§ 52 StPO) zu. Ob von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden sollte, kann nicht generell beantwortet werden, hängt vielmehr von den konkreten Gegebenheiten und davon ab, ob hierdurch der Betroffene be- bzw. entlastet werden kann.

14. Macht es Sinn, ein Gegengutachten zu beantragen oder selbst einzuholen? (s.o.Ziff. II.10)

Bei Zweifeln an der Qualität eines Gutachtens besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ein Gegengutachten zu beantragen, einem solchen Antrag muss das Gericht jedoch nicht stattgeben.

Die Frage eines Gegengutachtens muss zunächst mit dem Verteidiger besprochen werden, der beim das Verfahren leitenden Richter auch vorfühlen kann, wie dieser zu der Frage steht. Es muss versucht werden, durch sachliche Begründung (Mängel, Unvollständigkeit des bereits vorliegenden Gutachtens) die Notwendigkeit eines weiteren Gutachtens darzustellen, um so

das Gericht zu veranlassen, das Gutachten ergänzen zu lassen oder ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben.

Lässt sich das Gericht nicht überzeugen, bleibt nur der Weg über ein privates Gegengutachten, das allerdings viel Geld kostet. Außerdem ist es nicht einfach, einen anerkannten Gutachter zu finden, da gerichtserfahrene Gutachter ungern private Aufträge übernehmen, um nicht in den Verdacht zu geraten, Gefälligkeitsgutachten zu übernehmen. Und schließlich, so die Aussage eines erfahrenen Gutachters, werden Privatgutachten „meistens für den Papierkorb geschrieben“, da sich das Gericht i. d. R. auf die Aussagen der Klinik und des von ihm beauftragten Sachverständigen stützt. Das klingt nicht gerade ermutigend.

Und noch etwas ist zu bedenken: die Einholung eines zweiten Gutachtens verlängert das Verfahren und damit die Ungewissheit über dessen Ausgang, was den Betroffenen wie die Angehörigen sehr belasten kann. Daher ist hier Zurückhaltung geboten, ein Gegengutachten sollte nur erwogen werden, wenn das vom Gericht beauftragte Gutachten eindeutige Fehler im Sachverhalt aufweist oder erhebliche Zweifel an den medizinischen Aussagen bestehen.

15. Soll gegen das Urteil (Anordnung der Unterbringung) Rechtsmittel eingelegt werden?

Wird Revision eingelegt, verlängert sich das Verfahren – und damit die Ungewissheit über den Ausgang - auf nicht absehbare Zeit. Auch hier muss abgewogen werden, ob es überhaupt Erfolgsaussichten für die Revision gibt. Bei einem eindeutigen Ergebnis macht die Revision grundsätzlich keinen Sinn.

Oft kann man jedoch die Erfolgsaussichten der Revision erst beurteilen, wenn das Urteil in schriftlicher Form vorliegt. Daher kann es zweckmäßig sein, zunächst Rechtsmittel einzulegen, um die Urteilsbegründung in Ruhe zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass die Revision nur darauf gestützt werden kann, dass das Urteil auf einem Gesetzesverstoß beruht, das Revisionsgericht (Oberlandesgericht) also keine zweite Tatsacheninstanz ist. Ergibt sich dann, dass das Urteil keine Angriffspunkte bietet, kann die Revision zurückgezogen werden.

16. Hat man Einfluss auf die Wahl der Maßregelvollzugsklinik?

Grundsätzlich nein, weil sich die Zuständigkeiten der einzelnen Kliniken nach dem Strafvollstreckungsplan des jeweiligen Bundeslandes richtet. Abweichungen von diesem Plan können zwar beantragt werden, bedürfen aber einer triftigen Begründung; das kann u. U. die Nähe des Standorts zum bisherigen Wohnort oder zum Wohnort der Angehörigen sein, da bestehende Kontakte zur Außenwelt während des Maßregelvollzugs aufrechterhalten und gefördert werden sollen, um die spätere Wiedereingliederung zu erleichtern.

Verfasser: Dr. Gerwald Meesmann, Hechtgang 19, 78464 Konstanz

Rückfragen an gerwald.meesmann@gmx.de